

# Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

## II. Kammer.

N<sup>o</sup> 45.

Dresden, am 21. April

1858.

Sechsvierzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer am 13. April 1858.

### Inhalt:

Registrandenvortrag. — Entschuldigung. — Fortsetzung der Berathung des Berichts der ersten Deputation über das königl. Decret, den Entwurf einer Notariatsordnung für das Königreich Sachsen betr. Besondere Berathung über §§. 7 — 95. Schlußabstimmung über den Entwurf durch Namensaufruf.

Die Sitzung beginnt um 10 Uhr 35 Minuten in Gegenwart des Staatsministers Dr. v. Zschinsky, des königlichen Commissars Geh. Rath Dr. Marschner und von 58 Kammermitgliedern mit Verlesung des Protokolls über die Verhandlungen der letzten Sitzung, welches ohne Erinnerung genehmigt und von den Abgg. Beeg und Fraecl mit unterzeichnet wird, und wird sodann zum Vortrag aus der Registrande übergegangen.

(Nr. 395.) Bericht der zweiten Deputation über das allerhöchste Decret vom 30. November 1857, die weitere Nutzbarmachung der Zwickau-Schwarzenberger Eisenbahn betreffend.

Präsident Dr. Haase: Ist dem Druck übergeben worden und wird auf eine der nächsten Tagesordnungen gesetzt werden. Es ist dies die einzige Nummer, welche sich auf der Registrande befindet.

Ich habe der Kammer anzuzeigen, daß der Abg. Dr. Hertel wegen dringender Geschäfte für heute und morgen sich entschuldigt hat. Die Kammer wird wohl diesen Urlaub ertheilen? — Ist genehmigt.

Wir gehen nun über auf den Gegenstand der heutigen

### Tagesordnung,

auf die

Fortsetzung des Berichtes, die Notariatsordnung betreffend.

Ich ersuche den Abg. Herrn v. Eriegern als Referent uns den Vortrag zu geben.

Referent Abg. v. Eriegern: In der gestrigen Sitzung sind wir bis zum §. 7 gelangt, denn §. 6 und die Zusatz-

paragraphen waren die letzten Gegenstände unsrer Beschlusfassung.

### §. 7.

Der zum Notar Ernannte ist nicht eher befähigt, das Amt eines solchen auszuüben, als nachdem er zu dessen Verwaltung vom Ministerium der Justiz oder einer von demselben dazu beauftragten Gerichtsbehörde verpflichtet und seine Ernennung zum Notar, sowie daß er als solcher verpflichtet worden, öffentlich bekannt gemacht worden ist. Bei der Verpflichtung hat er eidlich anzugeloben, daß ihm übertragene Amt eines Notars nach seinem besten Wissen den Gesetzen und Anordnungen der zuständigen Behörden gemäß mit Fleiß und Gewissenhaftigkeit auszuüben.

Die Motiven lauten:

### Zu §. 7.

Da für die Notare keine Amtssitze und keine Sprengel bestimmt sind, vielmehr dieselben ihr Amt im ganzen Bereiche des Königreichs Sachsen ausüben können, so ist das Publicum unverkennbar dabei interessirt, zu wissen, wer die Männer sind, an welche es sich wegen Vornahme notarieller Handlungen wenden kann. Es stellt sich daher als angemessen dar, daß die Ernennung und Verpflichtung zum Notar öffentlich bekannt gemacht wird, auch erst nach dieser öffentlichen Bekanntmachung die Berechtigung des Notars zur Ausübung seines Amtes eintritt. Diese öffentliche Bekanntmachung überhebt ihn zugleich der Nothwendigkeit, den Pflichtschein stets zu seiner Rechtfertigung zur Hand halten zu müssen.

Der Bericht sagt:

### Zu §. 7.

Dieser Paragraph stimmt mit §. 6 der Advocatenordnung fast wörtlich überein und hat in der Deputation zu denselben Bedenken Veranlassung gegeben, welche in dem die Advocatenordnung betreffenden Berichte S. 59 fg. ausgesprochen worden sind. In Uebereinstimmung mit dem bei dieser Gelegenheit in der Kammer gefaßten Beschlusse schlägt daher die Deputation vor, §. 7 des Entwurfs in nachstehender abgeänderter Fassung anzunehmen:

„Der Notar kann sein Amt nicht eher ausüben, als nachdem er vom Ministerium der Justiz oder von einer von demselben hierzu beauftragten Gerichtsbehörde zur Ausübung desselben verpflichtet worden ist. Die erfolgte Ernennung und Verpflichtung wird hierauf öffentlich bekannt gemacht.

Bei der Verpflichtung hat er eidlich anzugeloben, daß ihm übertragene Amt nach seinem besten Wissen den gesetzlichen Vorschriften gemäß mit Fleiß und Gewissenhaftigkeit auszuüben.